Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung:

a) mit einer Benutzungsdauer bis zu 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung[1)]	7,73 €	3,57 Cent/kWh
Umspannung	12,86 €	4,54 Cent/kWh
Niederspannung	31,68 €	6,97 Cent/kWh

[1)] Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

b) mit einer Benutzungsdauer über 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung[1)]	88,38 €	0,35 Cent/kWh
Umspannung	112,56 €	0,55 Cent/kWh
Niederspannung	130,03 €	3,04 Cent/kWh

[1)] Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung (unter 30kW / 30.000 kWh):

Netzebene Niederspannung	Grundpreis Nettopreise pro Jahr	Arbeitspreis Nettopreise
Entnahme ohne Leistungsmessung	63,00 €	5,48 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	0,00 €	2,19 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	0,00 €	2,19 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	0,00 €	2,19 Cent/kWh

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG:

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis Nettopreise
Modul 1	Niederspannung (NS)	108,33 €	0,00 Cent/kWh
Modul 2	Niederspannung (NS)	0,00 €	2,19 Cent/kWh

Modul 3	NT-Arbeitspreis Nettopreise	ST Arbeitspreis Nettopreise	HT Arbeitspreis Nettopreise
Arbeitspreis NS	2,19 Cent/kWh	5,48 Cent/kWh	6,31 Cent/kWh

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster NS	**Niedriglasttarif**	**Standardtarif**	**Hochtarif**
Quartal 1-4 01.01. – 31.12.	00:00-05:00	alle restlichen Zeiten	09:00-19:30

4. Verrechnungspreise:

je Zählstelle mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Mittelspannung	470,00 €
zzgl. Wandlersatz	210,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Mittelspannung	710,00 €
Niederspannung	460,00 €
zzgl. Wandlersatz	30,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Niederspannung	520,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Datenaufbereitung und monatliche Datenbereitstellung.

Bei einer Abweichung vom Standard werden die Verrechnungspreise den individuellen Verhältnissen beim Kunden angepasst.

je Zählstelle ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Eintarifzähler	12,50 €
Zweitarifzähler	24,00 €
Zwei-Energierichtungszähler	44,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet eine einmalige Zählerdatenerfassung und -aufbereitung pro Jahr - jährliche Datenbereitstellung.

5. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG.

.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,446

6. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage.

Kundengruppe / Verbrauchszone		Ct/kWh
A‘	Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	1,559
B‘	Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C‘, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C‘	Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

7. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG - Novelle (Offshore-Haftungsumlage) - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,941

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV - 2026

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-18-AbLaV-Umlage.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,000

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

10. Sonstiges

- Bei mehr als einer außerplanmäßigen Ablesung und Abrechnung wird pro gemessener Entnahmestelle eine Mehraufwandspauschale von netto 30,00 € in Rechnung gestellt.
- Zu den oben aufgeführten Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z.B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behalten es sich die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vor, die Netznutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Die Angaben dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.
- Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 verrechnet.
- Der Preis für Blindstrom beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh).
- Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG behalten sich vor, bei Problemen in der technischen Betriebsführung die Netznutzung (insbesondere bei Engpässen der Netzkapazität) einzuschränken bzw. einzelne Lieferungen abzulehnen.
- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reserve-Netzkapazität zur Lieferung des Reservestromes bei den Stadtwerken Mühldorf bestellt werden. Die Entgelte für die Bereitstellung der Reserve-Netzkapazität werden bei Vertragsabschluss gesondert festgelegt.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG
Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 1843 - 0 Fax 08631 / 1843 - 299 info@ken-is.de